

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des „Energy Sharing“

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 50b wird folgende Angabe zu Unterabschnitt 3 und § 50c eingefügt:

„Unterabschnitt 3 Förderung des Energy Sharing

§ 50c Energy-Sharing-Prämie“

2. Nach § 50b wird folgendes eingefügt:

„Unterabschnitt 3 Förderung des Energy Sharing

§ 50c Energy-Sharing-Prämie

(1) Eine Bürgerenergiegesellschaft hat einen Anspruch auf eine Prämie für den Strom, der in den von der Bürgerenergiegesellschaft betriebenen und in deren Eigentum stehenden Anlagen erzeugt und in das Netz eingespeist wird (Energy-Sharing-Prämie), wenn

1. der Strom an von Mitgliedern der Bürgerenergiegesellschaft als Letztverbraucher genutzte Abnahmestellen geliefert wird und die Maximalleistung nach Absatz 2 nicht überschritten wird,
2. sich die Abnahmestellen im regionalen Zusammenhang zu der jeweiligen Anlage gemäß Absatz 3 befinden und
3. der Strom zeitgleich zur Erzeugung von den belieferten Letztverbrauchern gemäß Absatz 4 verbraucht wird.

Der Anspruch auf die Energy-Sharing-Prämie besteht gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die von der Bürgerenergiegesellschaft betriebenen und in deren Eigentum stehenden Anlagen angeschlossen sind. Sofern die Anlage nur teilweise von der Bürgerenergiegesellschaft betrieben wird und in deren Eigentum steht, gilt Satz 1 entsprechend, wobei die von der



Anlage erzeugten Strommengen nur entsprechend des Anteils der Bürgerenergiegesellschaft berücksichtigt werden.

- (2) Die Maximalleistung nach Absatz 1 Nummer 1 in einem Kalenderjahr beträgt 2 Kilowatt dividiert durch 1.000 Kilowattstunden und multipliziert mit dem tatsächlichen Verbrauch des Letztverbrauchers in Kilowattstunden in dem jeweils vorangehenden Kalenderjahr. Bei der Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs des Letztverbrauchers dürfen die Verbräuche mehrerer Abnahmestellen desselben Letztverbrauchers zusammenge-rechnet werden.
- (3) Ein regionaler Zusammenhang nach Absatz 1 Nummer 2 ist gegeben, wenn die Abnahmestellen des belieferten Letztverbrauchers in Postleit-zahlengebieten liegen, die sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Ki-lometern um die Gemeinde befinden, in dem sich der Standort der Anlage befindet..
- (4) Die Zeitgleichheit nach Absatz 1 Nummer 3 liegt vor, soweit in einem bi-lanzierungsrelevanten 15-Minuten-Intervall die in den von der Bürgerener-giegesellschaft betriebenen und in deren Eigentum stehenden Anlagen er-zeugte Strommenge (Erzeugungsmenge) der Strommenge, die alle Mit-glieder der Bürgerenergiegesellschaft, an die Strom nach Absatz 1 gelie-fert wird, in demselben bilanzierungsrelevanten 15-Minuten-Intervall an den belieferten Abnahmestellen verbrauchen und die aus den von der Bür-gerenergiegesellschaft betriebenen und in deren Eigentum stehenden An-lagen und innerhalb der Leistungsgrenze nach Absatz 2 geliefert wird (Ab-nahmemenge), entspricht oder diese übersteigt. Sofern die Abnahme-menge die Erzeugungsmenge in einem bilanzierungsrelevanten 15-Minu-ten-Intervall überschreitet, besteht die Zeitgleichheit anteilig; der Anteil wird für das jeweilige Mitglied der Bürgerenergiegesellschaft berechnet, indem die Erzeugungsmenge auf die belieferten Mitglieder der Bürger-energiegesellschaft für das jeweilige bilanzierungsrelevante 15-Minuten-Intervall anteilig gemäß der jeweiligen Maximalleistung nach Absatz 2 auf-geteilt wird.
- (5) Die Höhe der Prämie nach Absatz 1 beträgt
 1. 4,9 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus Solarenergie;
 2. 2,8 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus Windenergie;
 3. 1,6 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus anderen erneuerbaren Energien.

Für die Zahlung der Prämie gilt § 26 Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend.

- (6) Wenn die Anlage nach Absatz 1 eine Einrichtung ist, die zwischengespei-cherter Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammt, aufnimmt und in elektrische Energie umwandelt, bestimmt sich die Höhe der Prämie danach, aus welcher Energie der zwischengespeicherte Strom erzeugt wurde.

- (7) Für Strom, der an Letztverbraucher geliefert wird, die erstmals nach dem 31. Dezember 2029 gemäß Absatz 1 aus der Anlage der Bürgerenergiegesellschaft beliefert werden, besteht der Anspruch auf die Prämie nur, wenn mindestens 50 Prozent des gelieferten Stroms aus Anlagen stammt, die nach dem *[einsetzen: letzter Tag vor dem Inkrafttreten der Regelung]* in Betrieb genommen wurden.
- (8) Der Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 20 bleibt für die Strommengen, für die ein Anspruch auf die Prämie nach Absatz 1 besteht, unberührt.
- (9) Die Bürgerenergiegesellschaft ist als Lieferant der Letztverbraucher berechtigt, den nach Absatz 1 gelieferten Strom gegenüber den Letztverbrauchern als „Strom aus Energy Sharing, gefördert nach dem EEG“ zu kennzeichnen. Der Anspruch auf die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nach § 79 entfällt für die aus der Anlage nach Absatz 1 gelieferten Strommengen, auch wenn für die Strommenge keine Zahlung nach § 19 oder § 50 erfolgt ist.
- (10) Die Bürgerenergiegesellschaft ist verpflichtet, dem belieferten Letztverbraucher einen Vertrag für seine umfassende Versorgung mit Strom auch für die Zeiten anzubieten, in denen kein Strom aus den Anlagen der Bürgerenergiegesellschaft geliefert werden kann. Die Bürgerenergiegesellschaft soll den Letztverbrauchern einen wirtschaftlichen Anreiz zur Stromlieferung nach Absatz 1 setzen.
- (11) Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist die Bürgerenergiegesellschaft verpflichtet, dem nach Absatz 1 anspruchspflichtigen Netzbetreiber folgende Daten mitzuteilen:
1. den Namen des belieferten Letztverbrauchers oder, wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen im Sinne von § 3 Nummer 15 Buchstabe c ist, die Firmenbezeichnung oder, wenn der Letztverbraucher eine kommunale Gebietskörperschaft oder deren rechtsfähiger Zusammenschluss ist, die Bezeichnung der kommunalen Gebietskörperschaft oder deren Zusammenschluss sowie die jeweilige Anschrift der belieferten Abnahmestellen;
 2. den Standort der von der Bürgerenergiegesellschaft betriebenen und in deren Eigentum stehenden Anlagen;
 3. einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister der Bürgerenergiegesellschaft;
 4. die Wohnorte mit den nach dem Bundesmeldegesetz gemeldeten Wohnungen der Mitglieder der Bürgerenergiegesellschaften, die natürliche Personen sind;
 5. den viertelstundengenauen Verbrauchslastgang des Letztverbrauchers sowie aller belieferten Letztverbraucher und

6. den viertelstundengenauen Erzeugungslastgang der Erzeugungsanlagen der Bürgerenergiegesellschaft, aus denen die Belieferung des Letztverbrauchers erfolgt.

Die Daten müssen spätestens bis zum 28. Februar eines Jahres für die im Vorjahr gelieferten Strommengen, für die die Energy-Sharing-Prämie geltend gemacht werden soll, mitgeteilt werden.

- (12) Die Pflichten der Bürgerenergiegesellschaft nach den vorstehenden Absätzen können auch durch einen beauftragten dritten Dienstleister für die Bürgerenergiegesellschaft wahrgenommen werden.

Artikel 2

Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 5.1 werden die Worte „19 und 50“ durch die Worte „19, 50 und 50c“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 42 des Energiewirtschaftsgesetzes wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer wird hinter den Worten „Mieterstrom, gefördert nach dem EEG,“ eingefügt: „Strom aus Energy Sharing, gefördert nach dem EEG,“¹

¹ Der Text des geänderten § 42 Abs. 1 EnWG lautet dann ausgeschrieben wie folgt:

„Stromlieferanten sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website für den Verkauf von Elektrizität anzugeben:

*1. den Anteil der einzelnen Energieträger (Kernkraft, Kohle, Erdgas und sonstige fossile Energieträger, Mieterstrom, gefördert nach dem EEG, **Strom aus Energy Sharing, gefördert nach dem EEG**, erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG) an dem Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im Land des Liefervertrags im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat; spätestens ab 1. November eines Jahres sind jeweils die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben;“*

Gesetzesbegründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zur Erreichung der Ausbauziele des EEG 2023 ist neben der Ausweitung der Ausschreibungsmengen, der Bereitstellung einer größeren Flächenkulisse sowie der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren die Förderung von akzeptanz- und teilhabefördernden Maßnahmen von zentraler Bedeutung. Energy Sharing kann in diesem Zusammenhang für die Steigerung der Akzeptanz eine hervorgehobene Rolle spielen. Denn es ermöglicht, dass Bürger*innen nicht mehr nur Erneuerbare-Energien-Anlagen gemeinsam betreiben, sondern den Strom ihrer Anlagen auch gemeinsam vergünstigt nutzen können. Dadurch wird die Entlastung von teilnehmenden Haushalten und Bürger*innen verknüpft mit der unmittelbaren Teilhabe an der Energiewende. Energy Sharing kann auch das Interesse am Bau von Erneuerbare-Energien-Anlagen im regionalen Kontext steigern und damit Investitionen für die Energiewende mobilisieren. Zusätzlich schafft Energy Sharing Anreize, den Stromverbrauch an der Einspeisung der gemeinschaftlichen EE-Anlagen auszurichten, was positive Effekte auf den Energiemarkt und die Stromnetze haben kann.

Die Europäische Union hat Energy Sharing bereits 2019 in Art. 22 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie verankert. Eine Umsetzung ins deutsche Recht erfolgte bislang nicht. Der Bundestag hat in einem Entschließungsantrag zum EEG 2023 vom 5. Juli 2022 jedoch einen Prüfauftrag an die Bundesregierung erteilt, Vorschläge für die Einführung von Energy Sharing im Rahmen der nächsten Gesetzgebungsprozesse zu unterbreiten.²

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ein Instrument zur Förderung von Energy Sharing geschaffen werden. Durch die damit gebotenen Anreize soll erreicht werden, dass Energy Sharing praktisch umsetzbar wird und breit angewendet werden kann. Dadurch soll die Akzeptanz von Erneuerbare-Energien-Anlagen steigen und der Zubau von Anlagen unterstützt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Prämie für Energy Sharing im EEG eingeführt. Mit der Prämie sollen die Mehrkosten für die Abwicklung des Energy Sharing sowie ein Ausgleich für die Kosten der Lieferung über das Netz ausgeglichen werden. Während bei Stromnutzungen ohne Nutzung des Netzes – als Eigenversorgung oder als sog. Direktlieferung – die Netzentgelte und netzentgeltbezogenen Umlagen entfallen, sind diese bei Lieferungen, die zwar im regionalen Zusammenhang erfolgen aber mit Netznutzung, zu zahlen und machen solche Lieferungen wirtschaftlich unattraktiv. Eine bei einer kommenden

² Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, Drucksache 20/2580, S. 8, 10.

Reform der Netzentgelte einzuführende Reduktion der Netzentgelte bei Lieferungen in räumlicher Nähe existiert noch nicht. Hierfür soll die Prämie u.a. einen Ausgleich schaffen.

Die Prämie soll für Lieferungen durch Bürgerenergiegesellschaften an ihre Mitglieder aus Erneuerbare-Energien-Anlagen im regionalen Zusammenhang gelten. Für den regionalen Zusammenhang soll auf die bestehende Definition aus dem Regionalnachweisregister (Postleitzahlengebiete im 50-km-Radius um die Anlage) zurückgegriffen werden. Außerdem muss eine Zeitgleichheit zwischen Erzeugung und Lieferung bestehen. Die Prämie wird wie im bestehenden EEG-Fördermechanismus über den Netzbetreiber ausgezahlt und über die staatliche Finanzierung der EEG-Umlage ausgeglichen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zur Einführung der Energy-Sharing-Prämie wird ein neuer Unterabschnitt in Abschnitt 4 zur gesetzlichen Bestimmung der Zahlung und eine neue Vorschrift in § 50c EEG eingeführt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 des neu eingeführten § 50c ist die grundlegende Norm, die die Bedingungen für den Anspruch auf die Energy-Sharing-Prämie festlegt. Voraussetzung ist zunächst, dass der Strom aus einer Anlage stammt, die von einer Bürgerenergiegesellschaft i.S.d. § 3 Nummer 15 betrieben wird und in deren Eigentum steht. Als Anlage kommen alle Anlagen i.S.d. § 3 Nummer 1 in Betracht, also Erneuerbare Energien-Anlagen, wobei auch Energiespeicher, die ausschließlich mit erneuerbaren Energien befüllt werden, in Betracht kommen. Die Anlage muss nicht nur von der Bürgerenergiegesellschaft betrieben werden, sondern auch in deren Eigentum stehen. Hintergrund hierfür ist, dass das Eigentum an der Anlage Voraussetzung für die Annahme einer Erneuerbare-Energien-Gemeinschaft im Sinne von Art. 22 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist. In der Regel wird das Eigentum und das Betreiben der Anlage ohnehin zusammenfallen, wobei dies gemäß dem Betreiberbegriff i.S.d. EEG nicht zwingend anzunehmen ist.

Der Strom muss nach Nummer 1 aus der von der Bürgerenergiegesellschaft betriebenen und in ihrem Eigentum stehenden Anlage direkt an Mitglieder der Bürgerenergiegesellschaft als Letztverbraucher geliefert werden. Dabei können beliebig viele Mitglieder der Bürgerenergiegesellschaft beliefert werden, aber es genügt auch die Belieferung eines Mitglieds. Die Belieferung kann sowohl an natürliche Personen als auch an Kommunen oder kleinere und mittlere Unternehmen als Mitglieder der Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nummer 15 erfolgen. Für die Belieferung muss ein direktes vertragliches Lieferverhältnis zwischen der Bürgerenergiegesellschaft und dem Mitglied der Bürgerenergiegesellschaft bestehen. Die Abwicklung der Lieferung, insbesondere die Bilanzierung und Netznutzung und alle sonstigen energiewirtschaftsrechtlichen Pflichten, können allerdings dienstleistend für die Bürgerenergiegesellschaft auch durch einen Dritten wahrgenommen werden (siehe dazu auch Absatz 12).

Die Stromlieferung muss über das Netz der allgemeinen Versorgung erfolgen. Stromlieferungen innerhalb von Kundenanlagen oder über Direktleitungen sind also nicht erfasst.

Nach Nummer 2 muss sich die Abnahmestelle im regionalen Zusammenhang zur Anlage befinden, wobei der regionale Zusammenhang in Absatz 3 näher bestimmt wird. Weiterhin muss der von der Bürgerenergiegesellschaft gelieferte Strom nach Nummer 3 zeitgleich zum Verbrauch erzeugt worden sein, wobei nähere Bestimmungen zur Zeitgleichheit in Absatz 4 definiert werden.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird eine Beschränkung der maximal zulässigen Leistung, also einer Strommenge pro Zeiteinheit, festgelegt, die an einen Letztverbraucher gemäß Absatz 1 geliefert werden darf. Hintergrund hierfür ist das Ziel, dass möglichst viele Verbraucher*innen an den potenziellen Energy-Sharing-Anlagen teilhaben können. Damit wird zudem verhindert, dass kleinere Bürgerenergiegesellschaften mit großen eigenen Anlagenleistungen ohne jede Verhaltensänderung immer auf einen Energy Sharing-Anteil von nahezu 100 Prozent kommen könnten und so überproportional profitieren. Der Umfang der zugelassenen installierten Leistung ist so gewählt, dass sie typischen individuellen Eigenversorgungsanlagen entspricht.

Die maximal zulässige Leistung ist unabhängig vom eingesetzten Energieträger in der Erzeugungsanlage. Sie ist auch unabhängig davon, ob es sich bei dem Letztverbraucher um eine natürliche Person handelt oder um eine Kommune oder ein kleines oder mittleres Unternehmen. Die zulässige Leistung hängt aber von der tatsächlich verbrauchten Strommenge ab, wobei gemäß Satz 2 auch die Verbräuche mehrerer Abnahmestellen eines Letztverbrauchers berücksichtigt werden können. Demgemäß wird die maximal zulässige Leistung bei Kommunen oder Unternehmen in der Regel höher liegen als bei privaten Letztverbrauchern.

Die Regelung in Absatz 2 verbietet es nicht, dass mehr Strommengen als diejenigen, die der Maximalleistung entsprechen, an die Letztverbraucher geliefert werden. Allerdings ist die Energy-Sharing-Prämie auf diejenige Strommenge beschränkt, die der maximal zulässigen Leistung entspricht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert den regionalen Zusammenhang, der zwischen der Abnahmestelle des Letztverbrauchers und der Anlage bestehen muss. Wenn ein Letztverbraucher mehrere Abnahmestellen hat, können nur diejenigen berücksichtigt werden, die sich im regionalen Zusammenhang gemäß Absatz 3 befinden.

Die Definition in Absatz 3 orientiert sich an der Bestimmung des regionalen Zusammenhangs für die Ausstellung von Regionalnachweisen im Regionalnachweisregister des Umweltbundesamts nach den Bestimmungen des § 79a Absatz 6 in Zusammenhang mit den Vorgaben der Herkunfts- und Regionalnachweisdurchführungsverordnung (HkRNDV). Für die Prüfung des regiona-

len Zusammenhags kann damit auch auf das vom Umweltbundesamt entwickelte Berechnungstool für das Regionalnachweisregister zurückgegriffen werden. Bei der Bestimmung wird allerdings, umgekehrt von der Definition gemäß EEG und HkRNDV, nicht von dem Verbrauch bzw. der Abnahmestelle ausgegangen, sondern von der Anlage und darum der Umkreis bestimmt, in dem sich die Abnahmestelle befinden darf. Dies entspricht auch der Betrachtungsweise bei der Definition des räumlichen Zusammenhangs zwischen Anlage und ortsansässigen Mitgliedern der Bürgerenergiegesellschaft in § 3 Nummer 15 ab. Der Unterscheid zur Definition in § 3 Nummer 15 liegt allerdings darin, dass diese Definition vom Anlagenstandort ausgeht, während die Bestimmung in Absatz 3 auf das Postleitzahlengebiet abstellt, in dem sich die Anlage befindet. Hintergrund für die Abweichung ist im Wesentlichen, dass die gewählte Definition auch die Nutzung des Berechnungstools des UBA ermöglicht, die aus Anwendersicht eine erhebliche Vereinfachung mit sich bringt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Zeitgleichheit zwischen Erzeugung und Verbrauch gegeben ist. Zeitgleichheit bedeutet dabei die Übereinstimmung zwischen Erzeugung und Verbrauch in den bilanzierungsrelevanten Viertelstunden.

Die Zeitgleichheit wird für jede einzelne bilanzierungsrelevante Viertelstunde festgestellt. Dabei wird die Differenz zwischen der gesetzlich definierten Erzeugungsmenge und der Abnahmemenge gebildet. Erzeugungsmenge ist dabei die gesamte Strommenge, die in den von der Bürgerenergiegesellschaft betriebenen und in deren Eigentum stehenden Anlage erzeugt wird. Die Abnahmemenge wird definiert als gesamte Strommenge, die von der Bürgerenergiegesellschaft an die Mitglieder innerhalb der Leistungsgrenze nach Absatz 2 geliefert wird. Die Ermittlung der Zeitgleichheit findet also als Gesamtmenge für alle belieferten Verbraucher statt. Damit wird sichergestellt, dass nicht eine größere Strommenge für die belieferten Verbraucher berücksichtigt wird, als die Bürgerenergiegesellschaft insgesamt tatsächlich erzeugt. Sollte in einer Viertelstunde die Erzeugungsmenge nicht ausreichen, um alle von den Letztverbrauchern innerhalb der Leistungsgrenze nach Absatz 2 liegenden Strommengen zu liefern, findet eine Aufteilung der erzeugten Strommengen auf die belieferten Letztverbraucher statt. Die Aufteilung erfolgt anhand der Leistungsgrenzen nach Absatz 2, die für die jeweiligen Letztverbraucher gelten. Für die entsprechend aufgeteilten Strommengen gilt ebenfalls das Kriterium der Zeitgleichheit als erfüllt.

Der Nachweis über die Zeitgleichheit des Verbrauchs muss über die nach Absatz 11 vorzulegenden Daten erfolgen. Daraus kann direkt ermittelt werden, ob die vorgenannten Voraussetzungen der Zeitgleichheit eingehalten sind.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird die Höhe der Prämie festgelegt. Die Prämienhöhe ist differenziert nach Energieträger, wobei zwischen Solarenergie (Nummer 1), Windenergie (Nummer 2) und anderen erneuerbaren Energien (Nummer 3) unterschieden wird. Andere erneuerbare Energien sind alle erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 außer Windenergie und Solarenergie.

Durch die Prämie werden alle Kosten abgedeckt, die durch die Lieferung des Stroms durch die Bürgerenergiegesellschaft an Letztverbraucher entstehen. Die Mehrkosten bei der Umsetzung von Energy Sharing entstehen u.a. durch den höheren Aufwand für die Abwicklung (1/4 stündliche reale Bilanzierung statt SLP-Profil, usw.), Investitionen in IT, höhere Beschaffungskosten (durch stärkeren Kurzfristhandel, höheres Mengen- und Preisrisiko), höhere Ausgleichsenergiekosten oder auch den Marktwertverlust der beteiligten erneuerbaren Energien. Zudem sind auch die evtl. höheren Kosten durch ein notwendiges intelligentes Messsystem (iMSyS) abgedeckt, die für Verbraucher anfallen. Die Bürgerenergiegesellschaft kann dies bei der Kalkulation des Strompreises gegenüber den Letztverbrauchern berücksichtigen.

Für die Zahlung der Prämie gilt § 26 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Demgemäß haben die Netzbetreiber auf die zu erwartenden Zahlungen der Energy-Sharing-Prämie monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten. Die Angemessenheit der Abschläge orientiert sich an den zu erwartenden Prämienzahlungen in dem Monat. Zu hohe oder zu niedrige Abschläge sind mit der Endabrechnung im jeweils folgenden Kalenderjahr auszugleichen oder zu erstatten.

Zu Absatz 6

Nach § 3 Nummer 1 können auch Stromspeicher, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln, als Erneuerbare-Energien-Anlagen eingeordnet werden. Demgemäß kann auch Strom aus Stromspeichern an Letztverbraucher geliefert werden und von der Energy-Sharing-Prämie profitieren. Nach Absatz 6 ist dabei die Höhe der Prämie aufgrund der Bestimmungen in Absatz 5 davon abhängig, aus welcher Energie der zwischengespeicherte Strom erzeugt wurde. Sofern der Speicher Strom aus Erzeugungsanlagen mit unterschiedlichen Energieträgern aufnimmt, ist die Prämie anteilig zu berechnen. Hierfür ist eine messtechnische Erfassung der vom Speicher aufgenommenen Strommengen aus den unterschiedlichen Erzeugungsanlagen erforderlich.

Zu Absatz 7

Um die Breitenwirkung von Energy Sharing schnell zu realisieren, ist es in den ersten Jahren nach Einführung eines Energy Sharing möglich, den Strom vollständig aus erneuerbaren Bestandsanlagen zu bewirtschaften. Langfristiges Ziel ist es allerdings, Energy Sharing grundsätzlich für neue Anlagen zu fördern, damit der Neuanlagenbau angereizt wird. Hierzu soll der Anteil der Neuanlagen im Laufe der Jahre erhöht werden. Rechtlich verpflichtend ist dabei, dass Neuanlagen spätestens 2030 die Hälfte der Energiemengen des Energy-Sharing-Produkts ausmachen. Demgemäß müssen für Letztverbraucher, die erstmals ab 2030 beliefert werden, 50% neue Anlagen in das jeweilige Energy-Sharing-Produkt der jeweiligen Bürgerenergiegesellschaft eingebunden werden. Wenn das nicht möglich ist, kann die Bürgerenergiegesellschaft das Energy-Sharing-Produkt auch dauerhaft „einfrieren“, d.h. das Produkt darf dann nur noch für Bestandskunden weitergeführt werden, aber es dürfen keine Neukunden aufgenommen werden.

Als Neuanlagen gelten alle Anlagen, die ab Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zum Energy Sharing in Betrieb genommen werden. Repowerte Anlagen gelten grundsätzlich als neue Anlagen, sofern eine neue Inbetriebnahme nach der Definition in § 3 Nummer 30 gegeben ist.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt, dass für den von der Bürgerenergiegesellschaft gelieferten Strom nach Absatz 1 der Anspruch auf die Marktprämie ausdrücklich unberührt bleibt.

Die Regelung ist im Wesentlichen klarstellend, da der Anspruch auf die Marktprämie für Lieferungen der Bürgerenergiegesellschaft nach den Vorgaben des Absatz 1 ohnehin besteht. Denn auch für solche Lieferungen wird der Strom direkt vermarktet. Es findet nämlich eine Lieferung des Stroms an Dritte gemäß der Definition der Direktvermarktung in § 3 Nummer 16 statt. Die Lieferung erfolgt dabei durch die Bürgerenergiegesellschaft, die damit praktisch die Funktion des Direktvermarkters wahrnimmt. Allerdings ist die Bürgerenergiegesellschaft kein Direktvermarktungsunternehmen i.S.d. § 3 Nr. 17, was aber nicht ausschließt, dass eine Direktvermarktung vorliegt.

Der Anspruch auf die Marktprämie ist unabhängig von dem Anspruch auf die Energy-Sharing-Prämie erforderlich. Denn beide Prämien haben unterschiedliche Zielsetzungen. Mit der Marktprämie werden die Erzeugungskosten des Stroms aus Erneuerbare-Energien-Anlagen abgedeckt. Die Energy-Sharing-Prämie deckt hingegen zusätzliche Kosten durch die Belieferung von Letztverbrauchern ab. Dies macht die allgemeine Erzeugungsförderung nicht überflüssig, weshalb der Anspruch auf die Marktprämie weiter bestehen muss.

Zu Absatz 9

Nach Absatz 9 ist die Bürgerenergiegesellschaft als Lieferant der Letztverbraucher berechtigt, den nach Absatz 1 gelieferten Strom gegenüber den Verbrauchern als „Strom aus Energy Sharing, gefördert nach dem EEG“ zu kennzeichnen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, den Strom transparent als Strom auszuweisen, der die Voraussetzungen des Energy Sharing erfüllt. Die Ausweisung als Strom aus Energy Sharing wird als neue Kategorie außerdem in § 42 EnWG aufgenommen (siehe dazu Artikel 2 dieses Gesetzes).

Da es sich bei Strom aus Energy Sharing nur um Strom aus erneuerbaren Energien handeln kann, da nur Erneuerbare-Energien-Anlagen die Voraussetzungen des Energy Sharing erfüllen können, besteht kein zwingendes Bedürfnis mehr für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen. Demgemäß wird der Anspruch auf die Ausstellung von Herkunftsnachweisen gemäß § 79 für Strom aus erneuerbaren Energien ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für Strom, der einen Anspruch nach § 19 und 50 auf eine EEG-Förderung hat und für den die Ausstellung von Herkunftsnachweisen ohnehin ausgeschlossen ist, als auch für Strom in der sonstigen Direktvermarktung, für den grundsätzlich ein Anspruch auf die Ausstellung von Herkunftsnachweisen bestünde. Die Regelung ist strommengenbezogen und nicht anlagenbezogen, d.h. für Strommen-

gen, die nicht im Rahmen des Energy Sharing geliefert werden, können Herkunftsnachweise ausgestellt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Mit dem Ausschluss der Ausstellung von Herkunftsnachweisen wird auch eine doppelte Vermarktung der Eigenschaft des Stroms aus erneuerbaren Energien verhindert.

Zu Absatz 10

Nach Absatz 10 Satz 1 ist die BEG verpflichtet, dem belieferten Letztverbraucher einen Vertrag für seine umfassende Versorgung mit Strom auch für die Zeiten anzubieten, in denen kein Strom aus den Anlagen der Bürgerenergiegesellschaft geliefert werden kann. Diese Vorschrift dient dem Verbraucherschutz und soll sicherstellen, dass sich die belieferten Letztverbraucher nicht einen weiteren Stromlieferanten suchen müssen, der die Reststromlieferung für die nicht aus den Anlagen der Bürgerenergiegesellschaft gelieferten Strommengen erfasst. Energy-Sharing-Kund*innen haben im übrigen gegen den Lieferanten einen Anspruch auf einen dynamischen Stromtarif (den ja alle Kund*innen mit intelligentem Messsystem haben, und Energy Sharing funktioniert nur mit intelligentem Messsystem).

Nach Satz 2 soll die Bürgerenergiegesellschaft den Letztverbrauchern einen wirtschaftlichen Anreiz zur Stromlieferung nach Absatz 1 setzen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Letztverbraucher eine Motivation zur Belieferung mit Strom aus Energy Sharing bekommen und damit angehalten werden, das energiewirtschaftlich angestrebte Ziel einer besseren Übereinstimmung zwischen lokaler Erzeugung und regionalem Verbrauch zu erreichen. Wie diese Anreize aussehen, ist der Bürgerenergiegesellschaft überlassen. Im Gegensatz zur Regelung in § 42a EnWG zum Mieterstrom muss insbesondere ein festgelegter niedrigerer Strompreis ausdrücklich nicht nachgewiesen werden. Hintergrund hierfür ist, dass keine strikten Vorgaben gemacht werden sollen, die im Einzelfall, etwa bei dem Bezug auf den lokal sehr unterschiedlichen Grundversorgertarif, zu unbilligen Ergebnissen führen. Im Übrigen soll der Bürgerenergiegesellschaft ein Ermessen eingeräumt werden, wie mit den Stromerlösen umgegangen wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die belieferten Letztverbraucher alle Mitglieder der Bürgerenergiegesellschaft sind und darüber an den Erlösen der Bürgerenergiegesellschaft partizipieren.

Zu Absatz 11

Absatz 11 regelt den Nachweis der Voraussetzungen der Energy-Sharing-Prämie gegenüber dem Netzbetreiber. Dazu muss die Bürgerenergiegesellschaft als Inhaber des Förderanspruchs gegenüber dem Netzbetreiber eine Reihe von Daten mitteilen. Aufgrund der Daten kann der Netzbetreiber die Einhaltung der Voraussetzungen prüfen. Damit soll das Nachweisverfahren und der damit verbundene Bürokratieaufwand möglichst gering gehalten werden. Das Verfahren entspricht den etablierten Verfahren bei Geltendmachung der EEG-Förderung – sowie früher bei Erhebung der EEG-Umlage -, wo über Datenmitteilungen der Anspruchsinhaber an die Netzbetreiber und einer Prüfung durch die Netzbetreiber eine effiziente Prüfung der Ansprüche erfolgt.

Zum Nachweis müssen die die anspruchsberechtigten Bürgerenergiegesellschaften an den Netzbetreiber, der die Prämie nach Absatz 1 auszahlen muss,

zum Ersten die Daten zur Identifikation des belieferten Letztverbrauchers (Nummer 1) und zum Standort der Anlage (Nummer 2) mitteilen sowie einen Handelsregistrauszug der Bürgerenergiegesellschaft (Nummer 3) zu ihrer eigenen Identifikation übersenden. Weiterhin müssen die Wohnorte der natürlichen Mitglieder der Bürgerenergiegesellschaft mitgeteilt werden, damit die Eigenschaft als Bürgerenergiegesellschaft geprüft werden kann. Schließlich müssen zum Nachweis der gelieferten Strommengen und zum Nachweis der Zeitgleichheit die Verbrauchslastgänge des belieferten Letztverbrauchers sowie aller von der Bürgerenergiegesellschaft belieferten Letztverbraucher (Nummer 5) sowie die Erzeugungslastgänge der Erzeugungsanlagen (Nummer 6) mitgeteilt werden. Auf Grundlage dieser Daten können die Strommengen, für die der Anspruch auf die Energy-Sharing-Prämie besteht, ermittelt und nachgewiesen werden.

Die Daten sind – entsprechend der allgemeinen Fristen zur Geltendmachung von EEG-Förderansprüchen (siehe dazu § 71 Abs. 1 Nr. 1 EEG) – bis zum 28. Februar eines Jahres für das Vorjahr zu melden. Bis zur dann erfolgenden Endabrechnung kann die Bürgerenergiegesellschaft unterjährig Abschläge gemäß Absatz 5 Satz 2 erhalten.

Zu Absatz 12

In Absatz 12 wird klarstellend geregelt, dass alle Tätigkeiten und Pflichten der Bürgerenergiegesellschaft durch einen Dienstleister wahrgenommen werden können. Dies gilt insbesondere für die zur Stromlieferung an Letztverbraucher notwendige Bilanzierung und Netznutzung sowie alle sonstigen energiewirtschaftsrechtlichen Pflichten.

Zu Artikel 2

Die Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) erfolgt, damit die Kosten aus der Energy-Sharing-Prämie über den EEG-Finanzierungsmechanismus als Kosten der Netzbetreiber anerkannt und von den Übertragungsnetzbetreibern erstattet werden können.

Zu Artikel 3

Mit der Änderung des § 42 EnWG wird die neue Kategorie „Strom aus Energy Sharing, gefördert nach dem EEG“ zur Ausweisung von Strom eingeführt. Dies ist erforderlich, da der Strom aus Energy Sharing besonders ausgewiesen werden soll und insbesondere nicht unter die bestehende Kategorie "Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG" fällt. Da es sich bei dem Strom aus Energy Sharing aber stets um Strom handelt, der vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, kann der Strom bei der Ausweisung in der Stromkennzeichnung grundsätzlich mit CO₂-Emissionen in Höhe von 0 g ausgewiesen werden.